



Satzung des “Gesund macht Munter Solidargemeinschaft e.V.”

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesund macht Munter Solidargemeinschaft e. V.“
 2. Er hat seinen Sitz in Großsolt, Strohbergstraße 18.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **ideelle, solidarische und gemeinwohlorientierte Zwecke**.
 2. Ziel des Vereins ist es, auf der Grundlage gegenseitiger Solidarität, Hilfe und Verantwortung **die Mitglieder in gesundheitlichen Notlagen, sowie präventiv ideell und gegebenenfalls mit Bildungsangeboten, Hilfe zur Selbsthilfe, direkt behandelnd oder finanziell zu unterstützen, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht**. Weiterhin können für Vereinsmitglieder eigene Behandler oder Behandlungseinrichtungen vorgehalten werden. Auch Aktivitäten zur Gesundheitsbildung sollen den Zweck der Förderung der Gesundheit der Mitglieder dienen.
 3. Der Verein versteht sich ausdrücklich **nicht als Versicherung**. Insbesondere gewährt er **keine vertraglich zugesicherten Leistungen**, sondern hilft im Rahmen seiner Möglichkeiten **freiwillig** und nach solidarischen Erwägungen. Die Mitglieder werden zudem ermutigt, sich gegenseitig zu unterstützen.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Eine Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung ist ausdrücklich nicht angestrebt.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Die Ziele des Vereins dürfen auch über Dritte ausgeführt werden. Eine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist für diese zwingende Voraussetzung.
-



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen (Menschen) werden.
2. Die Mitgliedschaft setzt die Antragstellung, sowie die Anerkennung der solidarischen Grundprinzipien des Vereins voraus.
3. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Tagesmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können im Rahmen der Solidargemeinschaft Unterstützung beantragen. Tagesmitglieder können vereinseigene Behandlungseinrichtungen oder Bildungsangebote nutzen. Fördermitglieder und Tagesmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung. Deren Mitgliedschaft beginnt mit Beschluß der Hauptversammlung.
5. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand respektive Bevollmächtigte. Deren Mitgliedschaft beginnt mit Entscheidung des Vorstands.
6. Die Mitgliedschaft von Tagesmitgliedern beginnt mit deren Antragstellung und endet 24 Stunden nach Antragstellung.
7. Die Mitgliedschaft jeglicher Art von Mitgliedern endet mit Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluß. Ausschlüsse dürfen durch den Vorstand rechtskräftig beschlossen werden. Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen rechtfertigen einen Ausschluß.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und treuhänderisch verwaltete Gelder

1. Die ordentlichen Mitglieder leisten am Geschäftsjahresanfang einen Beitrag, dessen Höhe durch die Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Die Fördermitglieder leisten einen monatlichen Mindestbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Es steht den Mitgliedern frei höhere Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung setzt ebenfalls den Anteil an den Beiträgen fest, welcher für Verwaltungszwecke genutzt werden darf. Der diesen Verwaltungsbeitrag übersteigenden Teil der Beiträge stellt einen durch den Verein treuhänderisch verwaltetes Guthaben dar, welches auf direkte und indirekte Weisung der Mitglieder anderen Mitgliedern (solidarische Zuwendungen) oder dem Verein selbst zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Solidargemeinschaft zur Verfügung gestellt wird (Notfallhilfe, eigene Behandlungseinrichtungen).
3. Ein Teil dieser treuhänderisch verwalteten Gelder wird einem **zentralen „langfristigen“ Solidarfonds** zugeführt, der zur Unterstützung von Mitgliedern in Notlagen, sowie dem Aufbau eigener Behandlerstrukturen und der Gesundheitsbildung dient (indirekte Weisung). Der Anteil wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Diese Gelder gelten sofort als vom Mitglied beauftragte Zuwendung.
4. Der übrige Teil der Beiträge stellt den „kurzfristigen“ Solidarfonds von einzelnen Mitgliedern und Ortsgruppen dar, welcher lediglich treuhänderisch zentral verwaltet



wird. Die Ortsgruppen entscheiden frei, in demokratischer Abstimmung und nach solidarischen Erwägungen über die Verwendung ihrer Mittel. Auf Ebene von Regionen als Zusammenschluß mehrerer Ortsgruppen wird ebenfalls auf diesen Solidarfonds zurück gegriffen. Aus Sicht des Vereins handelt es sich hierbei um Fremdgelder, welche treuhänderisch für die Mitglieder verwaltet und zentral gehalten werden. Leistungen an Mitglieder stellen somit eine Zuwendung anderer Mitglieder dar. Der Inhalt des kurzfristigen Solidarfonds wartet noch der Weisung des Mitglieds zur Verwendung – delegiert an eine Ortsgruppe oder eine Region oder in eigenem Auftrag.

5. Spätestens alle drei Jahre ist ein versicherungsmathematisches Gutachten zum Stand des Solidarfonds zu erstellen. Zweck ist die Beurteilung, ob der zentrale Fonds der Höhe nach ausreichend Mittel für die Leistung auch in Großschadensfällen und somit zur zumindest theoretischen Vollabsicherung der Mitglieder hat. Sofern die vorhandenen Mittel im Solidarfonds diesen Stand übersteigen, können sie wie folgt verwendet werden:
 1. bei Übersteigen um mindestens 10%: eigene Behandler für Mitglieder werden engagiert
 2. bei Übersteigen um mindestens 30%: eigene Behandlungszentren für Mitglieder werden eingerichtet
 3. Bei Übersteigen um mindestens 50%: eigene Kliniken und Behandlungszentren mit Ziel einer flächendeckenden, bedarfsnahen Versorgung für die Mitglieder werden eingerichtet.
6. Die Höhe der Beiträge für Tagesmitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt.
7. Eigene Behandlungseinrichtungen vor Erreichen der Schwelle nach Nr. 6 können eingerichtet werden, sofern diese per Saldo Erträge für den Verein sicher stellen.

§ 6 Kündigung eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern ist jederzeit schriftlich zum Ende eines Monats möglich.
2. Bei Kündigung eines Mitglieds werden keinerlei Gelder erstattet. Die verbliebenen Beträge im kurzfristigen Solidarfonds, werden dem Mitglied erstattet. Beträge im langfristigen Solidarfonds sind von Anfang an als bereits bewirkte Zuwendung an Andere zu behandeln und können nicht zurück gefordert werden.

§ 7 Solidarfonds und Unterstützung

1. Der Verein kann aus den Solidarfonds **freiwillige Unterstützungsleistungen gewähren**, z. B. bei Krankheitskosten, zur Prophylaxe, Pflege, oder anderen gesundheitlichen Gründen.
2. Die Entscheidung über Unterstützungsleistungen trifft ein **Vergabeausschuss**, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Entschieden wird...
 1. für Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören ein Vergabeausschuß, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.



2. Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe, diese Ortsgruppe aber keiner Region angehören, die Versammlung der Ortsgruppe, freigegeben durch den genannten Vergabeausschuß
 3. Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, die in einer Region organisiert ist, die Versammlung der Ortsgruppe, freigegeben durch die Beauftragten der Region, welche in Abstimmung mit dem Vergabeausschuß eine Budgetvorgabe einzuhalten haben. Diese Budgetvorgabe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln.
 3. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.** Die Unterstützung erfolgt nach **Maßgabe der vorhandenen Mittel** und solidarischen Grundsätzen.
 4. Der Vergabeausschuß, beziehungsweise die Beauftragten der Region und Ortsgruppen berücksichtigen insbesondere Härtefälle und Großschäden solidarisch, aber nicht vertraglich gebunden. Falls zur Deckung des Geldbedarfs von Notfällen auf die Mittel des „langfristigen“ Solidarfonds zugegriffen werden muss, so sind dies Ausleihungen an das betreffende Mitglied, welche durch das Mitglied oder aufgrund von Hilfesuchen auch von Ortsgruppen, Regionen oder auch allen Mitgliedern wieder zurückgeführt werden müssen.
 5. Erträge aus Vermögensverwaltung werden den Einnahmen der Verwaltung zugeschrieben.
 6. Durch Vorstandsbeschluß ist eine Übertragung von Gewinnen aus dem Verwaltungshaushalt in den langfristigen Solidarfonds möglich.
-

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand (1., 2. Vorsitzende und Schatzmeister), ggf. unterstützt durch eine Geschäftsführung,
 - der Vergabeausschuss
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, einen Stellvertreter, sowie einen Schatzmeister. Sie wird mit mindestens vier Wochen Vorlauf durch den Vorstand per eMail oder schriftlich unter Beigabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, welcher das Protokoll erstellt. Dieses enthält die Ergebnisse von Diskussionen und Abstimmungen und ist von Protokollführer und Vorstand zu unterzeichnen. Mindestens 5% der Mitglieder können unter Vorlage einer Tagesordnung und bei Dringlichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
 - Wahl des Vergabeausschusses und dessen Entlastung



- die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit die Änderung nicht durch Finanzamt oder Registergericht verlangt werden
- die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidungen über den An- und Verkauf, sowie die Belastung von Grundstücken
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstandes
- sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Bücher
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
- Einstellung und Kündigung von Geschäftsführern oder Mitarbeitern, sowie die Ausübung des Weisungsrechts
- Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
- sowie weitere Aufgaben, soweit diese an anderer Stelle dieser Satzung genannt sind

Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten. Für einen solchen Schaden werden Vorstandsmitglieder und sonstige Organe des Vereins vom Verein freigestellt.

4. Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Tätigkeit für den Verein entstandenen, angemessenen Ausgaben ersetzt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer. Dieser darf weder Angestellter des Vereins, noch Vorstandsmitglied sein. Aufgabe ist die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vergabeausschuß wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Menschen. Es ist zulässig, dass Vorstandsmitglieder in das Amt des Vergabeausschusses gewählt werden.
7. Die gewählten Funktionen sind für ein Jahr im Amt und können durch die Mitgliederversammlung für folgende Jahre durch Wahl bestätigt oder abgewählt werden



§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgt. Eine Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschließen.

Beschlossen am 29.08.2025, geändert am 30.01.26 und 29.08.2026